# <u>Klausur 2015</u> Lösungsversuch Memmel

Durchführung BayDSG DSB – 12 /2015

I Aktenvermerk

### 1. Anwendbarkeit des BayDSG

Die Adressdaten sind personenbezogene Daten i.S.d. Art.4 Abs.1 BayDSG, da sie eine Angabe zu einem sachlichen Verhältnis – hier der Wohnung – bestimmter Personen - hier der Racke und seine Freunde - darstellen.

Die staatlich Verwaltungsbehörde des Landratsamt Saalberg ist bayerische öffentliche Stelle i.S.d. Art.4 Abs.2 Satz 1 i.V.m Art.2 Abs.1 BayDSG (vgl. SV- Hinweis 4).

Die Adressdaten liegen in Form einer Datei i.S.d. Art.4 Abs.3 Nr.1 BayDSG vor, da diese laut SV-Hinweis 2 aus der automatisierten Datei "Fahrerlaubnisse" entnommen worden.

Das Aufbewahren der Adressdaten in der Datei "Fahrerlaubnisse" stellt ein Speichern i.S.d. Art.6 Nr.1 BayDSG dar.

Die Verwendung der Daten für das Bittschreiben des Fuchs ist unter dem subsidiären Auffangtatbestand der Nutzung i.S.d. Art.4 Abs.7 BayDSG zu subsumieren, da keine Form des-Verarbeitens einschlägig ist. Insbesondere ist dieser Datenumgang keine Übermittlung i.S.d. Art.4 Abs.6 Nr.3 BayDSG, n die Daten nicht Dritten bekanntgegeben werden.

Art.2 Abs.8 BayDSG ist nicht einschlägig, da dieses Schreiben nicht auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder öffentlichrechtlichen Vertrags i.S.d. Art. 9 BayVWfG gerichtet ist. Es liegt somit kein Verwaltungsverfahren vor.

Bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften die dem BayDSG nach Art.2 Abs.7 BayDSG vorgehen könnten, sind laut SV-HINWEIS 5 nicht existent.

(02:03)

## 2. Zulässigkeitsnormen

Jegliche Verwendung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dafür entweder eine Einwilligung des Betroffenen - hier also der Fahrerlaubnisinhaber - gemäß Art.15 Abs.1 Nr.2, Abs.2-4 BayDSG vorliegt oder eine Anordnung oder Erlaubnis durch das BayDSG oder eine Rechtsvorschrift i.S. d. Art.15 Abs.1 Nr.1 BayDSG gegeben ist.

Da das Schreiben des Fuchs wohl kaum Aufgrund einer gesetzlichen Anordnung zu Stande kam, bedarf die Nutzung der Daten für dieses Schreiben einer gesetzlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnisnorm für die Datennutzung ist der Art. 17 BayDSG

### 3. Zulässigkeit der Verwendung

Die Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (Art.17 Abs. I Nr.1 BayDSG) und es für Zwecke erfolgt, für die Daten erhoben wurden (Art.17 Abs,I Nr.2 BayDSG) oder nach Art.17 Abs.2 BayDSG von der Zweckbindung abgewichen werden kann.

Fraglich ist hier bereits, inwieweit das Landratsamt für die Unterstützerlisten zur Gemeinderatswahl zuständig ist. Zwar obliegen dem Landratsamt auch im Zusammenhang mit der Kommunalwahl wohl gewisse Aufsichtspflichten, diese dürften aber kaum so weit gehen, dass das LRA Bürger auffordern kann sich in Unterstützerlisten einzutragen.

Auch dürfte das Schreiben nicht mehr als vom Recht zur Selbstverwaltung des Landkreises gemäß Art.1 Abs.1 BayLkrO gedeckte Öffentlichkeitsarbeit anzusehen sein.

Vielmehr dient das Schreiben den privaten Interessen des Fuchs.

### Hilfsgutachten:

Selbst wenn man zu dem Ergebnisse käme, dass es zu den Aufgaben des LRA gehören würde Maßnahmen zu ergreifen, die die demokratische Vielfalt auf Gemeindeebene erhöhen, wäre dieses Schreiben wohl kaum dafür geeignet, da hier vordergründig für nur eine explizite Gruppierung geworben wird.

Eine zweckgebundene Nutzung der Daten scheint hier ebenfalls nicht gegeben zu sein. Sie würde gemäß Art.17 I Nr.2 BayDSG voraussetzen, dass die Daten für Zwecke genutzt werden, für die diese erhoben worden oder, falls keine Erhebung vorausging, für die Zwecke, für die diese Daten gespeichert sind.

Da die Daten aus der Datei Fahrerlaubnisse der Führerscheinstelle stammen, sind sie wohl zu dem Zweck erhoben worden, die Fahrerlaubnis der Landkreisbürger zu verwalten, aber nicht um diese für Wahlwerbung zu nutzen.

Ein Abweichungsgrund von der Zweckbindungsvorschrift i.S.d art.17 Abs. 2 ist nicht ersichtlich.

Insbesondere ist es nicht offensichtlich, dass eine Nutzung der Daten im Interesse der Betroffenen gem. Art.17 Abs.2 Nr.3 läge.

Die Nutzung der Daten für diesen Brief war unzulässig, da Herr Fuchs keine Befugnis i.S.d. Art.15 Abs,1 BayDSG hatte.

Da die Nutzung durch den Fuchs, als Beschäftigten des LRA unbefugter Weise erfolgte liegt ein Verstoß gegen das Datengeheimnis nach Art.5 Satz1 BayDSG vor.

II Herr Landrat Rolf Uhl zum Auftrag vom 11.05.2015

III z.A. Regierungsinspektor Schaefer